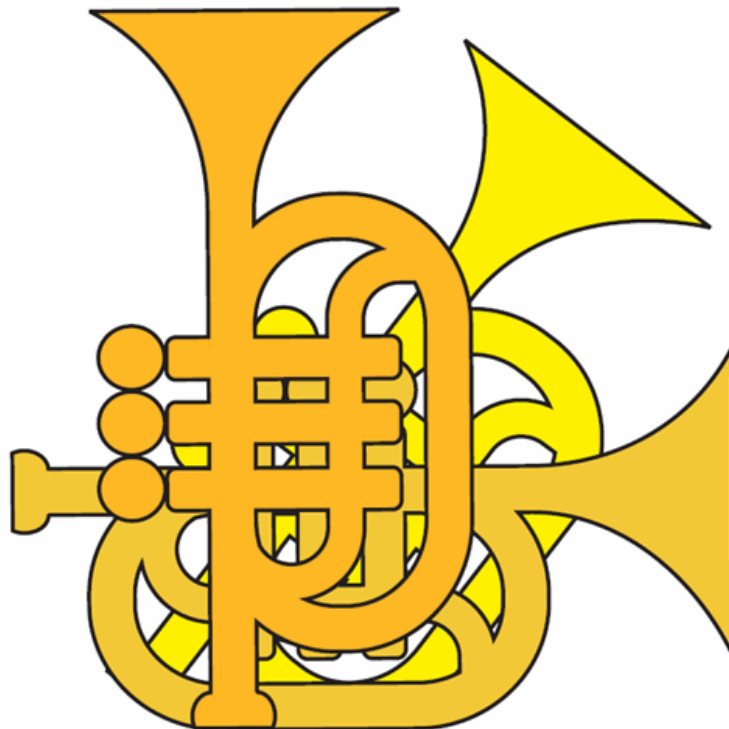


Statuten Seeländischer Musikverband

Inhalt:

- Statuten SMV
- Anhang zu Statuten SMV





Statuten des Seeländische Musikverbandes

1. Name, Sitz, Zweck

- 1.1 Unter dem Namen "Seeländischer Musikverband" (SMV) besteht seit 1989 eine politisch und konfessionell neutrale Vereinigung von Blasmusiksektionen (Erwachsenen- und Jugendformationen) des Seelandes, gem. Art. 60 ff. ZGB.
- 1.2 Sitz und Gerichtsstand ist der jeweilige Wohnort der Präsidentin/des Präsidenten. Der Seeländische Musikverband ist ein regionaler Unterverband des Bernischen Kantonal-Musikverbandes (BKMV) und verpflichtet sich, dessen Statuten und Reglemente zu beachten.
- 1.3 Der Verband fördert die Blasmusik und das Blasmusikwesen durch die Organisation von Musiktagen, Durchführung von Fachveranstaltungen und anderen Aktivitäten, insbesondere Wettbewerbe, Vorbereitungskonzerte und Marschmusikparaden. Ein zentrales Anliegen ist die Förderung und Begeisterung der Jugend für die Blasmusik.
- 1.4 Das Verbandsjahr dauert von 1. September bis 31. August.

2. Mitgliedschaft

- 2.1 Dem Verband gehören die im Anhang aufgeführten Sektionen als Mitglieder an.
- 2.2 Neue Blasmusiksektionen können auf Gesuch an den Vorstand durch die DV in den SMV aufgenommen werden. Für die Aufnahme richtet die Sektion eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand SMV. Weiter kann aus der PMDK zu Händen der DV ein Antrag für die Aufnahme einer Sektion in den SMV gestellt werden. Der Anmeldung ist ein Exemplar der Vereinsstatuten beizulegen.
- 2.3 Jede Verbandssektion entrichtet einen Jahresbeitrag von höchstens CHF 200.00 und einen Beitrag zur Jugendförderung. Jugendmusikformationen entrichten lediglich den Beitrag zur Jugendförderung. Sie sind von der Entrichtung des Jahresbeitrags befreit. Die Höhe des Jahresbeitrags und des Beitrags Jugendförderung wird alljährlich von der DV festgelegt.
- 2.4 Das Austrittsbegehren einer Sektion ist nur auf Ende des Verbandsjahres möglich. Es ist rechtsgültig unterschrieben an den Vorstand SMV zu richten. Eine ausgetretene Sektion hat keinen Anspruch auf das beim Austritt vorhandene Verbandsvermögen.

3. Organisation des Verbandes

- 3.1 Die Organe des Verbandes sind:
 - Delegiertenversammlung
 - Vorstand
 - Rechnungsprüfungssektion
 - Arbeitsgruppe Blasmusikwettbewerb
 - Präsidenten-, Muko-Präsidenten- und Dirigentenkonferenz

- 3.2 Ehrenmitgliedschaft:
Die Ehrenmitgliedschaft kann an Vorstandsmitglieder des SMV und Drittpersonen verliehen werden, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes SMV durch die Delegiertenversammlung.
- 3.3 Ehrenpräsident/in:
Der/die Ehrenpräsident/in kann an eine/n Präsidentin/Präsidenten des SMV verliehen werden, die/der sich um den Verband in besonderer Weise verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes SMV durch die Delegiertenversammlung.
- 4. Delegiertenversammlung**
- 4.1 Die ordentliche Delegiertenversammlung (DV) findet einmal jährlich jeweils vor der DV des BKMV statt.
- 4.2 Die Geschäfte der DV sind:
1. Begrüssung, Appell, Totenehrung
 2. Wahl der Stimmzählerinnen/Stimmzähler
 3. Protokoll der letzten DV
 4. Jahresbericht des Präsidenten
 5. Jahresrechnung
 6. Festsetzung des Jahresbeitrags und Beitrags Jugendförderung
 7. Budget
 8. Mutationen
 9. Wahlen:
 - a) Präsidentin/Präsident, übrige Vorstandsmitglieder sowie Rechnungsprüfungssektion
 - b) Nomination Vorstands-/Musikkommissionsmitglieder BKMV und Eidgenössische Delegierte zuhanden der DV BKMV
 10. Musiktag / Blasmusikwettbewerb
 11. Jugendförderung
 12. Ehrungen
 13. Anträge von Vorstand, PMDK und Sektionen
 14. Verschiedenes
- 4.3 Die Wahlen finden alle 2 Jahre statt.
- 4.4 Eine ausserordentliche DV findet statt, wenn es der Vorstand SMV als nötig erachtet oder wenn sie von 1/5 der Verbandssektionen verlangt wird.
- 4.5 Bei Beschlüssen an der DV entscheidet das einfache Mehr, bei Wahlen das absolute Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin/der Präsident.
- 4.6 An der DV haben der Vorstand, die Seeländer Vertreter in BKMV und SBV (Vorstand und Musikkommission), die Ehrenmitglieder SMV, Ehrenpräsident/in SMV sowie die Eidgenössischen Delegierten Stimmrecht.
- 4.7 Jede auf dem Zirkularweg 4 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Traktandenliste einberufene DV ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Verbandssektionen.
- 4.8 Jede Gesellschaft delegiert 2 Stimmberechtigte.
- 4.9 Anträge an die DV sind schriftlich begründet und klar formuliert bis spätestens 31. Juli an die Präsidentin/den Präsidenten einzureichen.
- 4.10 Abänderungsanträge zu den Traktanden sind bis spätestens 10 Tage vor der DV schriftlich und begründet an die Präsidentin/den Präsidenten einzureichen.

5. Vorstand

5.1 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Verbandes. Er vollzieht sämtliche Verbandsbeschlüsse und ist für die ordnungsgemässe Aufbewahrung der relevanten Akten verantwortlich.

5.2 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsidentin/Präsident
- Vizepräsidentin/Vizepräsident
- Sekretärin/Sekretär
- Kassierin/Kassier
- Leiter Ressort Jugend

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre und eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand kann einzelnen Vorstandsmitgliedern Spezialaufgaben zuteilen und dafür ein Pflichtenheft erstellen.

Nicht von der DV gewählt, aber zusätzlichen Einsitz mit Stimmrecht im Vorstand haben der SMV-Webmaster, die jeweiligen Verbandsvertreterinnen/Verbandsvertreter des BKMV und die Vertreterin/der Vertreter der Veteranenvereinigung des SMV.

5.3 Die Präsidentin/Der Präsident vertritt den Verband nach aussen. Sie/Er leitet alle Verbandsgeschäfte, Sitzungen und Versammlungen.

5.4 Die Vizepräsidentin/Der Vizepräsident vertritt die Präsidentin/den Präsidenten in seiner Abwesenheit.

5.5 Die Sekretärin/Der Sekretär führt alle Protokolle, betreibt das Archiv und erledigt die nötige Korrespondenz.

5.6 Die Kassierin/Der Kassier führt das Finanzwesen und legt jährlich zu Händen der DV Rechnung ab. Sie/Er erstellt jeweils ein Budget.

5.7 Die Verantwortliche/Der Verantwortliche für das Ressort Jugend organisiert die Einzel- und Gruppenwettspiele. Diese finden jährlich im Mai/Juni statt. Sie/Er fördert zudem deren Weiterentwicklung. Sie/Er kann zur Unterstützung einen Ausschuss beiziehen. Die Ausschussmitglieder werden durch den SMV-Vorstand für 2 Jahre gewählt und haben keinen Einsitz im Vorstand. Eine Wiederwahl ist möglich.

5.8 Rechtsgültige Unterschriften führen die Präsidentin/der Präsident kollektiv mit dem jeweils zuständigen Vorstandsmitglied. Die Kassierin/Der Kassier hat bis zum Betrag von Fr. 500.-- Einzelunterschrift.

6. Rechnungsprüfungssektion

6.1 Die Rechnungsprüfungssektion prüft die Jahresrechnung zuhanden der DV. Sie wird jeweils von der DV für 2 Jahre gewählt. Sofortige Wiederwahl ist ausgeschlossen.

7. Arbeitsgruppe Blasmusikwettbewerb

7.1 Die PMDK wählt jedes Jahr im August 2 neue Personen in die Arbeitsgruppe. Die Arbeitsgruppe Blasmusikwettbewerb bestimmt das Aufgabenstück für den Wettbewerb. Die Arbeitsgruppe setzt sich zusammen aus 2 Fachpersonen Harmonie, 2 Fachpersonen Brass Band und 1 Vertreter SMV-Vorstand. Der Vertreter aus dem Vorstand des SMV hat den Vorsitz.

8. Präsidenten-, Muko-Präsidenten und Dirigentenkonferenz (PMDK)

8.1 Die PMDK wählt jedes Jahr im August 2 neue Fachpersonen in die Arbeitsgruppe Blasmusikwettbewerb. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre; die sofortige Wiederwahl ist ausgeschlossen. Die PMDK nimmt die Auslosungen für SMT/SBMW vor. Zusätzlich ist sie in musikalischen Fragen beratend tätig. Sie hat Antragsrecht zuhanden der DV.

9. Finanzen

9.1 Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:

- Beiträgen der Verbandssektionen
- Gebühren
- Zinsen
- Schenkungen

9.2 Die finanzielle Kompetenz des Vorstandes für nicht budgetierte Ausgaben beträgt pro Jahr im Einzelfall CHF 2'000.-- (im Maximum aber CHF 3'000.--), für wiederkehrende Ausgaben CHF 1'000.--.

9.3 Für Verpflichtungen des Verbandes haftet einzig dessen Vermögen.

9.4 Den Verbandssektionen wird an ihren Jubiläen zum Bestehen von 25, 50, 75, 100, etc. Jahren sowie bei Fahnen-, Uniformen- und Instrumentenweihen ein vom SMV-Vorstand bestimmtes Geschenk überreicht.

10. Seeländischer Musiktag mit Blasmusikwettbewerben

10.1 Die Durchführung des Musiktages mit den Blasmusikwettbewerben (SMT/SBMW) wird in einem separaten Reglement geregelt.

10.2 Der Vorstand SMV überwacht die Einhaltung des Reglements und hat deshalb Einsitz mit einem Vertreter im OK.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Solange dem Verband wenigstens 15 Mitgliedssektionen angehören, kann derselbe nicht aufgelöst werden.

11.2. Bei Auflösung des Verbandes geht das Verbandsvermögen an den BKMV, welcher dasselbe für eine spätere Neugründung mit gleichem Ziel und Zweck aufbewahrt. Erfolgt eine Neugründung nicht innerhalb von 25 Jahren ab Auflösungsdatum, so geht das Verbandsvermögen vollumfänglich an den BKMV über.

11.3. Diese Statuten treten sofort nach Genehmigung in Kraft. Sie können durch einfaches Mehr der anwesenden Stimmberechtigten an einer DV geändert werden.

11.4 Die Statuten vom 18. Oktober 2013 sind hiermit aufgehoben.

11.5 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des ZGB.

Genehmigt an der DV vom 20. Oktober 2017

Seeländischer Musikverband SMV

Michel Graf
Präsident

Daniela Mathys
Sekretärin



Anhang zu Art. 2.1 der Statuten des Seeländischen Musikverbandes

Dem Seeländischen Musikverband gehören gemäss Statuten Art. 2.1 die nachstehend aufgeführten Sektionen als Mitglieder an:

MG Aarberg	(1851)	JM Lyss	(1967)
MG Arch	(1884)	MG Meinisberg	(1904)
MG Baggwil-Lobsigen	(2009)	MG Mett-Madretsch	(1873)
MG Bargaen	(1865)	MG Mörigen	(1892)
MG Bellmund	(1928)	MG Oberwil bei Büren	(1872)
SM Biel	(1863)	MG Orpund	(1919)
MG Brügg	(1910)	MG Pieterlen	(1880)
SM Büren an der Aare	(1968)	MG Port	(1981)
MG Detligen	(1918)	MG Safnern	(1870)
MG "Eintracht" Bütigen	(1910)	MG Siselen	(1838)
MG Ferenbalm	(1925)	BB Schüpfen	(1873)
MG Gals	(1888)	BB Rapperswil-Wierezwil	(1919)
MG "Harmonie" Ins	(1881)	MG Suberg-Grossaffoltern	(1898)
JE JUBIS	(1996)	MG Sutz-Lattrigen	(1921)
MG Kallnach	(1879)	MG Wahlendorf	(1908)
MG Kappelen-Werdt	(1952)	MG Walperswil	(1920)
MG Lengnau	(1870)	MG Wengi bei Büren	(1870)
MG "Eintracht" Leuzigen	(1871)	MG Worben	(1962)
MG Lyss	(1870)		

Fortsetzung in der zweiten Spalte

Der Anhang zu Art. 2.1 der Statuten des Seeländischen Musikverbandes vom 18. Oktober 2013 ist hiermit aufgehoben.

Genehmigt an der DV vom 20. Oktober 2017

Seeländischer Musikverband SMV

Michel Graf
Präsident

Daniela Mathys
Sekretärin